

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen

A. Zielsetzung

Prägung von 10 DM-Gedenkmünzen in einer Silberlegierung.

B. Lösung

Ermächtigung der Bundesregierung, Scheidemünzen mit einem Nennwert von 10 DM zu prägen, durch Ergänzung von § 1 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Kosten entstehen nur im Falle der Inanspruchnahme der gesetzlichen Ermächtigung. Ihre Höhe ist abhängig von der Beschaffenheit und der Auflage der Münze. Bei den Materialkosten können sich — entsprechend der Silberpreisentwicklung — stärkere Schwankungen ergeben. Diesen Kosten stehen die Einnahmen aus der Ausgabe der Münzen gegenüber.

Falls 10 DM-Gedenkmünzen die Abmessungen und den Silbergehalt der 10 DM-Olympiamünzen (625 Tausendteile Silber, 375 Tausendteile Kupfer, Gesamtgewicht 15,5 Gramm) erhalten würden, ergäben sich unter Zugrundelegung der derzeitigen Metallpreise Kosten von ca. 5 DM pro Stück. Bei Beibehaltung der zur Zeit üblichen Auflagenhöhe einer Gedenkmünze von 8,35 Mio. Stück entstünden Gesamtaufwendungen von rund 42 Mio. DM.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (43) — 550 02 — Mü 34/86

Bonn, den 17. Juli 1986

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 567. Sitzung am 11. Juli 1986 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 1 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Scheidemünzen über 10 Deutsche Mark können ausgeprägt werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Der Gesetzentwurf soll es der Bundesregierung ermöglichen, die Prägung silberner Gedenkmünzen wieder aufzunehmen. Bis 1979 sind 5 DM-Gedenkmünzen in einer Silberlegierung geprägt worden. Der Anstieg des Silberpreises machte dann die Ausgabe weiterer Silbermünzen unmöglich, weil der Metallwert der Münzen über ihrem Nennwert gelegen hätte und überwertige Münzen nicht ausgegeben werden können.

Die ab 1980 in der bei den 5 DM-Umlaufmünzen verwendeten Kupfer-Nickel-Legierung ausgeprägten 5 DM-Gedenkmünzen haben bei den Münzsammlern geringeren Anklang gefunden. Es ist deshalb — auch aus dem parlamentarischen Raum — immer wieder die Forderung erhoben worden, zur Prägung silberner Gedenkmünzen zurückzukehren und damit an eine Tradition anzuknüpfen, die auch in anderen Ländern gepflegt wird. Möglich ist dies nur, wenn die Gedenkmünzen mit einem — erhöhten — Nennwert von 10 DM ausgegeben werden. Anders als bei 5 DM-Gedenkmünzen dürfte in diesem Fall die Gefahr, daß eine Gedenkmünze wegen des Anstiegs des Silberpreises nicht ausgegeben werden kann, erheblich verringert sein.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung sind durch die Ausgabe von 10 DM-Münzen nicht zu erwarten.

B. Im einzelnen**Zu Artikel 1**

Die Vorschrift ermöglicht es, künftig Bundesmünzen mit einem Nennwert von 10 DM auszuprägen.

Zur Zeit ist nur an die Ausgabe einer 10 DM-Gedenkmünze gedacht. Soweit die Ermächtigung die Prägung von 10 DM-Umlaufmünzen ermöglicht, ist sie vorsorglicher Natur.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.